

**Satzung  
über die Nutzung gemeindlicher Wohnunterkünfte  
der Gemeinde Niederkrüchten  
vom 14. April 1978**

(Amtsblatt Kreis Viersen 1978, S. 175)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GV. NW. S. 274), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 10. April 1978 folgende Satzung über die Nutzung der gemeindlichen Wohnunterkünfte beschlossen:

**§ 1  
Rechtsstatus**

Die Gemeinde Niederkrüchten unterhält zur vorübergehenden Unterbringung Obdachloser Wohnunterkünfte; sie werden als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten im öffentlichen Interesse bereitgestellt.

**§ 2  
Objektbestimmung**

Wohnunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die Häuser

- a) Niederkrüchten, Steinstraße 44
- b) Niederkrüchten, An der Beek 44
- c) Niederkrüchten, Schmielenweg 9 und 11

**§ 3  
Nutzungsrecht**

- (1) Wohnunterkünfte werden auf Grund einer ordnungsbehördlichen Einweisungsverfügung belegt. Das durch die Einweisungsverfügung eingeräumte Nutzungsrecht begründet kein Mietverhältnis im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung bestimmter Räume oder auf das Verbleiben in bestimmten Räumen der Unterkünfte besteht nicht. Die Obdachlosen müssen die ihnen zugewiesenen Räume verlassen, wenn sie ein anderes Unterkommen gefunden haben oder ihnen eine andere Unterkunft zugewiesen wurde. Der Gemeindedirektor ist vor dem Auszug zu unterrichten.

**§ 4  
Nutzungsgebühr**

Für die Inanspruchnahme einer Wohnunterkunft werden Gebühren auf Grund einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

**§ 5  
Ordnung**

Die Ordnung in den Wohnunterkünften regelt eine Hausordnung, die der Gemeindedirektor erlässt.

**§ 6  
Zwangsmaßnahmen**

Die sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962 (SGV. NW. S. 2010) durchgesetzt werden.

**§ 7  
Bekanntgabe**

Diese Satzung ist zusammen mit der Gebührensatzung und der Hausordnung bei Einweisungen dem Haushaltungsvorstand auszuhändigen.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 1978 in Kraft.